

# Ordnung der Wertungssingen im Saar-Sänger-Bund.

Für die in den Gauen des Saar-Sänger-Bundes für die Bundesvereine zu veranstaltenden Wertungssingen sind nachfolgende Satzungen (endgültig festgelegt in der Musikausschußsitzung vom 13. Juni 1925 und bestätigt vom Bundestag am 12. Juli 1925 in Quierschied) bindend.

## § 1.

Der Bund bezweckt die Pflege des deutschen Gesanges, insbesondere des Volksliedes und die Pflege der volkerziehmlich bedeutsamen Musik überhaupt mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch Veranstaltung von Wertungssingen.

## § 2.

Die Wertungssingen sind eine Bundesangelegenheit. Ihre Vorbereitung liegt in den Händen der Gae; jedoch ist von allen Vergnügen dem Bundesvorstand Bericht zu geben. Die Zahl der zu veranstaltenden Singen richtet sich im allgemeinen nach der Stärke der Gae.

## § 3.

Jeder Verein hat die Pflicht, sich mindestens alle 2 Jahre einmal am Wertungssingen zu beteiligen. Er hat weiterhin das Recht, an derartigen Veranstaltungen anderer Gae teilzunehmen, sofern er seiner Pflicht im eignen Gau genügt hat. Mit der Anmeldung übernimmt er die Verpflichtung, den von dem Gau festgesetzten Beitrag zu zahlen.

## § 4.

Die Aufforderung durch den Gau erfolgt spätestens 4 Monate vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe in der Sängerzeitung.

## § 5.

Die Meldungen sind spätestens 3 Monate vorher einzureichen unter gleichzeitiger Angabe des Dirigenten, der Stärke des Vereins und des vorzutragenden Chores. Ist die Zahl der Meldungen eine zu große, so bestimmt das Los die Teilnehmer. Ein beim Losen unterlegener Verein hat beim zweiten Wertungssingen den Vorzug vor den Neuanmeldungen.

Jeder Verein, der seine Zusage gegeben hat, ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen, auch wenn er späterhin zurücktreten sollte.

## § 6.

Jeder Sänger muß dem Verein mindestens drei Monate als Mitglied angehören. Der Verein wird vom Wertungssingen ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, daß irgend ein Sänger für diesen Zweck besonders gewonnen ist. Außerdem wird der Verein in der Sängerkartei bekanntgegeben. Der Vereinsvorstand hat dem Gauvorstand vor Beginn des Singens die Erfüllung obiger Bedingungen ehrenwörtlich zu bestätigen.

## § 7.

Die Reihenfolge der auftretenden Vereine wird durch das Los geregelt.

## § 8.

Jeder Verein trägt einen aufgegebenen (meistens eine Volksliedbearbeitung) und einen selbst zu wählenden Chor vor, der ihm in den verflossenen drei Jahren noch nicht bewertet worden ist.

## § 9.

Die Auswahl des Pflichtchores liegt in den Händen einer aus dem Musikausschuß zu wählenden Kommission von fünf Herren. Der Antrag des Gaues ist rechtzeitig dem Bundesvorstand zuzustellen.

## § 10.

Den Gauen wird freigestellt, den Chor mit oder ohne Vortrags- und Tempozeichnungen zu wünschen.

## § 11.

Als Wertungsrichter sind mindestens zwei Herren zu bitten, die vom Gau aus der vom Musikausschuß vorgeschlagenen, vom Bunde bestätigten Liste auszuwählen sind und deren rechtzeitige Benachrichtigung beim Bundesvorstand zu beantragen ist. (Bei der Wahl soll nach Möglichkeit darauf gesehen werden, daß der eine Herr sich mehr für die rein musikalische, der andere für die gesangstechnische Beurteilung eignet.) Den Herren sind die Unkosten zu vergüten und außerdem ein vom Bundesvorstand festzusetzendes, den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechendes Honorar zu zahlen.

## § 12.

Herren des Gaues, der das Wertungssingen veranstaltet, können nicht als Wertungsrichter tätig sein.

## § 13.

Die Wertungsrichter sitzen nach Möglichkeit getrennt, sodaß eine gegenseitige Beeinflussung nicht möglich ist.

## § 14.

Die Partituren der vorzutragenden Chöre sind bis spätestens 14 Tage vor dem Singen von den einzelnen Vereinen an die Geschäftsstelle des Bundes zu senden, die sie an die Wertungsrichter weiterleitet, und zwar in soviel Exemplare, als das Wertungsrichterkollegium Herren zählt.

## § 15.

Die Auftretenden haben sich an das Notenbild der Partituren zu halten. Bei etwaigen Abweichungen hat eine vorherige Verständigung mit den Wertungsrichtern zu erfolgen.

## § 16.

Bewertet werden folgende Punkte:

1. Tonreinheit,
2. Rhythmik,
3. Dynamik,
4. Aus-prache,
5. Auffassung,
6. Vortrag (Stimmenausgleich),
7. Dirigent,

für den Wahlchor kommt hinzu:

8. Schwierigkeit (auf die Leistungsfähigkeit des Vereins bezogen),
9. Wert des Textes und der Komposition.

## § 17.

Die Bewertung erfolgt in allgemeinen Prädikaten; also etwa wie folgt: sehr gut — gut — nicht immer gut — genügend — nicht immer genügend — kaum genügend — ungenügend.

## § 18.

Nach dem Singen erfolgt eine Besprechung im Beisein des Gauvorsitzenden,

- a) zwischen Wertungsrichtern und Dirigent,
- b) zwischen Wertungsrichtern und Vereinsvorstand.

(Es ist wünschenswert, daß die Besprechungen protokolliert und den Vereinen als Unterlage für die Mitteilung an die Sänger zugestellt werden.)

## § 19.

Das Ergebnis der Bewertung erhalten die Vereine in einer Wertungstabelle, enthaltend die Punkte unter § 16 und in einem das Gesamturteil enthaltenden Wertungsdiplom.

## § 20.

Gauen, die es finanziell ausführen können, wird zur weiteren Ausgestaltung der Wertungssingen vorgeschlagen, nach dem Auftreten von je zwei bis drei Vereinen einen Gesangspädagogen gesangstechnische Erläuterungen und Lieder darbieten zu lassen.

(In dieser Zeit können die Wertungsrichter die Besprechung mit den bereits aufgetretenen Vereinen abhalten.)

## § 21.

Das Publikum ist nach Möglichkeit vom Wertungssingen fernzuhalten; die Presse wird um rein sachliche Mitteilung gebeten. (Nicht künstlerische Kritik!)

## § 22.

Die entstehenden Unkosten werden durch die am Singen beteiligten Vereine und durch Eintrittserhebung von Sängern anderer Vereine, inaktiven und Ehrenmitgliedern, gedeckt.

## § 23.

Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Wertungssingen wird im Bundesarchiv aufbewahrt.

Quierschied, den 12. Juli 1925.

Der Bundesvorstand.

Der Musikausschuß.